

Verordnung

vom 15. Juni 2011

Inkrafttreten:

01.07.2011

zur Änderung der Verordnung betreffend die Feuerpolizei und den Schutz gegen Elementarschäden (Organisation der Feuerwehr)

Der Staatsrat des Kantons Freiburg

gestützt auf das Gesetz vom 1. Februar 2011 zur Änderung des Gesetzes betreffend die Feuerpolizei und den Schutz gegen Elementarschäden (Organisation der Feuerwehr);

auf Antrag der Sicherheits- und Justizdirektion,

beschliesst:

Art. 1

Die Verordnung vom 28. Dezember 1965 betreffend die Feuerpolizei und den Schutz gegen Elementarschäden (SGF 731.0.11) wird wie folgt geändert:

Art. 1 Bst. a, b und d

[Nebst den in Artikel 5 des Gesetzes vorgesehenen Befugnissen obliegt ihm Folgendes:]

- a) er inspiziert periodisch die Feuerwehrkorps;
- b) *Aufgehoben*
- c) *Aufgehoben*

Art. 6a (neu) Kantonales Feuerwehrinspektorat

¹ Das kantonale Feuerwehrinspektorat ist die Dienststelle für Fragen der Bekämpfung von Bränden und Naturgewalten.

² Seine Aufgaben bestehen darin:

- a) die Gemeinden und die Feuerwehren zu informieren und zu beraten;

- b) die Entscheide der Gebäudeversicherung vorzubereiten und zu vollziehen;
- c) die Ausbildung zu leiten;
- d) die Koordination auf kantonaler und interkantonaler Ebene sicherzustellen;
- e) im Einvernehmen mit den Oberamtmännern eine allgemeine Kontrolle der Dienste zur Bekämpfung von Bränden und Naturgewalten auszuüben.

Art. 452 Abs. 3

Aufgehoben

Art. 453 Alarm

a) Kantonale Zentrale

¹ Die Einsatz- und Alarmzentrale der Kantonspolizei empfängt die Alarne und mobilisiert die Angehörigen der Feuerwehr.

² Die Aufgaben der Einsatz- und Alarmzentrale und ihre Vergütung werden in einer Vereinbarung zwischen der Gebäudeversicherung und der Kantonspolizei festgelegt.

Art. 454 b) Individuelle Mobilisierung

¹ Jeder Angehörige der Feuerwehr muss über ein Telekommunikationsmittel verfügen, über das er von der Einsatz- und Alarmzentrale mobilisiert werden kann.

² Der Kommandant oder der von ihm bezeichnete Offizier muss jederzeit erreichbar sein.

Art. 455 Abs. 3

Aufgehoben

Art. 455a (neu) Tauglichkeitsuntersuchung

¹ Vor dem Dienstantritt füllt jeder Angehörige der Feuerwehr einen medizinischen Fragebogen zu seiner Diensttauglichkeit aus. Er kann einer ärztlichen Untersuchung unterzogen werden.

² Die Atemschutzgeräteträger werden vorgängig ärztlich untersucht. Diese Untersuchungen werden periodisch wiederholt und können Leistungstests umfassen.

³ Die Gebäudeversicherung bestimmt das Nähere in Richtlinien, die im Rahmen der Empfehlungen der Feuerwehr Koordination Schweiz erlassen werden.

Art. 455b (neu) Doppelte Einteilung

¹ Neben seiner Einteilung in das Feuerwehrkorps seiner Wohngemeinde kann der Feuerwehrangehörige als Freiwilliger in dasjenige seines Arbeitsorts eingeteilt werden.

² Diese zweite Einteilung bedarf der Zustimmung des Gemeinderats der Wohngemeinde.

³ Die betreffenden Feuerwehrkommandanten regeln die Einzelheiten im Rahmen von Richtlinien der Gebäudeversicherung.

Art. 456 Abs. 3

³ Ein Kommandant kann erst dann zum Major befördert werden, wenn er mit Erfolg den Schweizerischen Instruktorenkurs besucht hat und wenn er ein Korps führt, das die Funktion eines Stützpunktes wahrnimmt.

Art. 462a Abs. 1 und 2

¹ Das kantonale Feuerwehrinspektorat leitet die Ausbildung auf kantonaler Ebene und kontrolliert sie.

² Aufgehoben

Art. 462b Abs. 1, 3 und 4 (betrifft nur den deutschen Text)

Den Ausdruck «technische(n) Subkommission» durch «Fachkommission» ersetzen.

Art. 462c Abs. 3 (neu)

³ Die Bezirkskommission erstattet dem Feuerwehrinspektorat Bericht. Sie unterrichtet den Oberamtmann über ihre Tätigkeit und ihre Feststellungen.

Art. 463 Obligatorische Übungen

¹ In jedem Korps werden jährlich mindestens drei Übungen organisiert.

² Zudem werden besondere Übungen für die Kader, die Atemgeräteträger und die Spezialisten organisiert.

³ Zu diesen vom Kommandanten angeordneten Übungen kommt eine jährliche Einsatzübung ohne Vorankündigung, die von der Bezirkskommission angeordnet wird. Auf die Anordnung einer solchen Übung kann verzichtet werden, wenn ein Korps im Verlauf des Jahres bereits für einen Schadenfall zum Einsatz gekommen ist.

Art. 468 Ausrüstung der Feuerwehrmänner

¹ Jeder Angehörige der Feuerwehr wird mit einem Schutanzug ausgerüstet, der seine Sicherheit und einen ausreichenden Komfort gewährleistet.

² Die Gebäudeversicherung legt in Richtlinien die entsprechenden Anforderungen fest.

Art. 469 Abs. 1

¹ Jedes Korps muss mit Fahrzeugen, Geräten und Material ausgerüstet sein, die von der Gebäudeversicherung als genügend erachtet werden.

Art. 472a (neu) Inspektion der Feuerwehrkorps

¹ Die Inspektion hat zum Zweck zu überprüfen, ob das Feuerwehrkorps imstande ist, seine Aufgaben zu erfüllen.

² Sie erstreckt sich auf die Organisation und die Führung des Korps, auf das Ausbildungsniveau seiner Mitglieder sowie auf den Zustand der persönlichen Ausrüstung, des Materials, der Geräte und der Räume. Sie umfasst eine Einsatzübung.

³ Sie wird unter der Leitung des Oberamtmanns und im Beisein eines Vertreters der Gemeindebehörde von Instruktoren durchgeführt.

⁴ Der Inspektionsbericht wird an den Oberamtmann gerichtet. Dieser nimmt davon Kenntnis und übermittelt ihn, gegebenenfalls mit seinen Weisungen, der Gemeindebehörde; die Gebäudeversicherung erhält eine Kopie.

⁵ Die Gebäudeversicherung bestimmt die Häufigkeit der Inspektionen und kann sie eingehender regeln.

Art. 472b (neu) Richtlinien der Gebäudeversicherung

¹ Die Gebäudeversicherung kann die Anwendung von Normen, Richtlinien und Empfehlungen der Feuerwehr Koordination Schweiz über operative und technische Fragen vorschreiben.

² Sie kann in den vom Gesetz oder von der Verordnung vorgesehenen Fällen Richtlinien erlassen.

³ Sie hört vorgängig die Gemeinden und die Oberamtmänner an.

Art. 2

Diese Verordnung tritt am 1. Juli 2011 in Kraft.

Der Präsident:

E. JUTZET

Die Kanzlerin:

D. GAGNAUX